



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Mobilität -

Tagesordnung II Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-05-0036

Barrierefreiheit Bushaltestellen - Ergänzung lokaler Naverkehrsplan

Beschluss Nr. 0109

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- 1.1 nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die gesetzliche Verpflichtung seitens der Aufgabenträger im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) besteht, dass der lokale Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des ÖPNV eine vollständige Barrierefreiheit bis zum 1. Januar 2022 zu erreichen. Die genannte Frist bezieht sich nicht auf die tatsächliche Umsetzung der Barrierefreiheit,
- 1.2 die im § 8 Abs. 3 PBefG genannte Frist nur dann nicht gilt, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet sind,
- 1.3 der aktuelle Ist-Zustand der Barrierefreiheit mit Stichtag zum 30.10.2021 erhoben wurde und in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage dargestellt wird,
- 1.4 die in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage gewählte Unterscheidung zwischen „vollständig barrierefreien Haltestellen“, teilweise/weitgehend barrierefreien Haltestellen“ und „nicht barrierefreien Haltestellen“ dem Planungsleitfaden des RMV für die Umsetzung der Barrierefreiheit für Haltestellen im Busverkehr folgen,
- 1.5 der derzeit gültige Nahverkehrsplan im Bezug auf die Grundmerkmale der Barrierefreiheit (Reststufenhöhe und Spaltbreite zwischen Wartebereich und Fahrzeugboden, optisch-taktile Leitstreifen und barrierefreier Zugang) nicht zwischen den im Nahverkehrsplan definierten Haltestellentypen A, B, C und D differenziert, sodass perspektivisch alle Haltestellen im Stadtgebiet vollständig barrierefrei umzubauen sind, sofern z. B. aus topografischen Gründen diesem Vorhaben nichts entgegensteht.

2. Es wird beschlossen, dass

- 2.1 die Anlage 1 *zur Sitzungsvorlage* eine Ergänzung des aktuell gültigen Lokalen Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden aus Juli 2015 darstellt und dadurch der gesetzlichen Verpflichtung zur Benennung von Ausnahmen nachgekommen wird,
- 2.2 in der mit Beschluss Nr. 0342 der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juli 2021 beschlossenen Fortschreibung des lokalen Nahverkehrsplans das Thema Barrierefreiheit umfangreich enthalten sein muss, insbesondere zu zeitlichen Vorgaben,

- 2.3 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die Bushaltestellen im Wiesbadener Stadtgebiet weiterhin kontinuierlich barrierefrei auszubauen sind.

(antragsgemäß Magistrat 30.11.2021 BP 1121)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2021

Kraft
Vorsitzender